

## **SCHULORDNUNG** **DER DEUTSCHEN INTERNATIONALEN SCHULE DUBAI**

### **\*I. ALLGEMEINES**

#### **1.1. Schulart und Träger der Schule**

Die Deutsche Internationale Schule Dubai (DISD) ist eine Privatschule. Schulträger ist der Deutsche Schulverein Dubai. Die DISD ist eine von der Bundesrepublik Deutschland amtlich geförderte Schule.

#### **1.2. Auftrag und Bildungsziel der Schule**

Das Bildungsangebot der DISD ist ein freibleibendes Angebot an die Eltern, die sich mit diesen Bildungsinhalten identifizieren können.

Die Schule vermittelt dem Schüler die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die Sprache und Kultur des Sitzlandes. Sie befähigt ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zur Weltoffenheit, zu internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten (V.A.E.) getroffenen Regelungen.

#### **1.3. Zweck der Schulordnung**

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter, Schüler und Erziehungsberechtigte (im Folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmung der Schulordnung soll diesem Zusammenwirken dienen.

### **2. STELLUNG DES SCHÜLERS IN DER SCHULE**

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrages der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

#### **2.1. Rechte des Schülers**

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht:

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und

- in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden
- bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden

## **2.2. Pflichten des Schülers**

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt. Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen.

Dazu gehört besonders, dass der Schüler seinen Arbeitsplatz stets sauber zu verlassen hat, Abfall in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt, im Umgang mit seinen Mitschülern rücksichtsvoll und höflich ist und die Sicherheit durch Gehen im Schulhaus gewährleistet.

Der Schüler ist verpflichtet, die für den Unterrichtsbetrieb notwendigen Materialien parat zu haben. Dies schließt automatisch den Gebrauch anderer Dinge wie, z. H. Handy oder iPod etc., die nicht zum Unterrichtsbetrieb gehören, aus.

Dazu besteht ein Nikotin- und Alkoholverbot, bzw. sonstiger Rauschmittel.

Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

## **2.3 Schülermitwirkung**

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur intensiven Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken.

## **3. ELTERN UND SCHULE**

### **3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule**

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften und sieht Elternabende und Elternsprechtage vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleiter zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren (s. Gebührenordnung), die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgeldermäßigung reichen sie unter Darlegung der Verhältnisse dem Schulleiter ein; dieser legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

### **3.2. Elternmitwirkung**

Da alle Eltern Mitglieder des Deutschen Schulvereins Dubai sein müssen, ist ihnen die Möglichkeit der Mitwirkung an Entscheidungen des Schulträgers gegeben. Das Nähere bestimmt die Satzung des Vereins. Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen.

## **4. AN- UND ABMELDUNG**

### **4.1. Schulaufbau**

Die DISD ist gegliedert in Kindergarten mit Spielgruppe und Vorschulklasse, Primarstufe (1. - 4. Schuljahr), Orientierungsstufe (Klasse 5); ab dem Schuljahr 2009 / 2010 mit Sekundarstufe I und ab 2010 / 2011 mit Sekundarstufe II.

### **4.2 Anmeldung**

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern. Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- Vollständige und korrekte Angaben für die Schülerkartei
- Zeugnisheft, wenn der Schüler schon eine Schule besucht hat, bzw. letztes Zeugnis
- Kopie des Residenzvisums
- Kopie der Geburtsurkunde

### **4.3 Aufnahme und Abmeldung**

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter; falls eine Überprüfung notwendig ist, bestimmt der Schulleiter einen aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss. Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten. Deutsche Schüler, deren Eltern nicht im Sitzland wohnen, werden grundsätzlich nicht aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schüler. Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an. Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis.

### **4.4 Entlassung**

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er:

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechend Ausbildungsziel erreicht hat (Abschlusszeugnis)
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird (Abgangszeugnis)
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird (Abgangszeugnis).

## **5. SCHULBESUCH**

### **5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen**

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt, sowie

die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

## **5.2. Schulversäumnisse**

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Am zweiten Tag des Fehlens lassen die Eltern der Schule eine schriftliche Entschuldigung zukommen.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Fehltage werden grundsätzlich im Zeugnis vermerkt.

## **5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen Veranstaltungen**

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenlehrer, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

## **5.4 Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht**

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein vom Arzt ausgestelltes Zeugnis für notwendig bezeichnet wird.

## **5.5 Alltägliches**

Die Schüler betreten ca. 15 min vor Unterrichtsbeginn selbständig (ohne Elternbegleitung) das Schulhaus und gehen in ihren Klassenzimmern auf ihre Plätze, um die anstehenden Unterrichtsmaterialien zu richten, bzw. sich still zu beschäftigen.

Die Eltern halten sich vor Unterrichtsbeginn und am Ende des Unterrichtsalltags nicht vor den Klassenzimmern auf, um einen geordneten Schulbetrieb zu gewähren. Der Aufenthalt von Eltern mit deren Kindern unter Benutzung von Schuleinrichtungen ist nur mit Erlaubnis der Schulleitung möglich. Für die Buskinder hat die Busordnung Gültigkeit.

## **6. LEISTUNGEN DES SCHÜLERS, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG**

### **6.1. Leistungen und Arbeitsformen**

Die Note ist stets eine pädagogische Gesamtwürdigung der in einem bestimmten Zeitraum erbrachten Leistungen. Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtlehrerkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Bei unentschuldigtem Fehlen werden Leistungsbeurteilungen mit der Note „ungenügend“ bewertet.

Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Grundsätzliche Regelungen über

Leistungsbeurteilungen, Leistungsnachweise und Täuschungshandlungen sind in Anlage I beigefügt.

## **6.2 Hausaufgaben**

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenlehrer sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden stichprobenartig im Unterricht überprüft und besprochen.

## **6.3 Versetzung**

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungsordnung geregelt, die von der Gesamtlehrerkonferenz verabschiedet und dem Schulträger zur Beschlussfassung gegeben wird.

## **7. STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MASSNAHMEN**

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln. Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und sind in pädagogischer Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Der für die Schule gültige Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist als Anlage II beigefügt.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

## **8. AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE**

### **8.1. Aufsichtspflicht**

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen, sowie während einer angemessenen Zeit (das sind 15 Minuten) vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betrauten Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein. An die Weisungen dieser

Personen ist der Schüler ebenfalls gebunden.

## **8.2. Versicherungsschutz und Haftung**

Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

## **9. GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE**

- a. Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

## **10. SCHULJAHR**

- a. Das Schuljahr beginnt in der Regel Ende August - Anfang September und endet Ende Juni. Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Regelungen der V.A.E. und innerdeutsche Richtlinien werden bei Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.
- b. Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in anstehenden Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit.
- c. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen.

## **11. SCHULBEKLEIDUNG**

- a. Ab dem Schuljahr 2009 / 2010 gibt es eine einheitliche Schulkleidung für alle Schüler. Näheres regelt die Schulbekleidungsordnung.

## **12. SCHLUSSBESTIMMUNG**

- a. Diese Schulordnung wurde von der Gesamtlehrerkonferenz am 16. 02. 2009 beschlossen und vom Vorstand des Deutschen Schulvereins Dubai am ??? in Kraft gesetzt.

---

\*Die Versetzungsordnung ist geschlechtsneutral formuliert.

**ANLAGE I** ZUR

**SCHULORDNUNG  
DER DEUTSCHEN INTERNATIONALEN SCHULE DUBAI**

**LEISTUNGSBEURTEILUNGEN, LEISTUNGSNACHWEISE,  
TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN**

**1. Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe**

Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe. Die Schule leitet den Schüler dazu an, mit Anforderungen des Lehrplanes, mit Feststellungen und Beurteilungen seiner Leistung vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein. Die Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

**2. Noten**

Die Schülerleistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut befriedigend, ausreichend, mangelhaft und ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zu Grunde gelegt:

sehr gut (1): eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

gut (2): eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

befriedigend (3): eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

ausreichend (4): eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft (5): eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

ungenügend (6): eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

Der Begriff "Anforderungen" in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

### **3. Mündliche Leistungsnachweise**

Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

### **4. Schriftliche Leistungsnachweise**

Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, schriftliche Überprüfungen, schriftliche Ausarbeitungen) werden entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr verteilt. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten. Die Gesamtlehrerkonferenz legt die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung des Lehrplanes und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches fest. Klassenarbeiten werden in der Regel angekündigt.

Hat mehr als ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet der Schulleiter nach Beratung mit dem Fachlehrer, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird.

Der Lehrer kann die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit oder die Wiederholung einer schriftlichen Arbeit verlangen, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.

Versäumt ein Schüler eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung, wird dieser Teil bei der Leistungsfeststellung mit ungenügend bewertet. Bei Krankheitsfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

### **5. Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise**

Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet der Aufsicht führende Lehrer bzw. Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit erarbeitet die Gesamtlehrerkonferenz pädagogische Grundsätze und Regelungen, die bei Täuschungen und Täuschungsversuchen angewendet werden.

Verweigert der Schüler die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit oder begeht er dabei erneut eine Täuschungshandlung, so erhält er die Note "ungenügend".

Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

---

\*Die Versetzungsordnung ist geschlechtsneutral formuliert.

**ANLAGE II ZUR**

**SCHULORDNUNG**  
**DER DEUTSCHEN INTERNATIONALEN SCHULE DUBAI**

**MÖGLICHE ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMAßNAHMEN**

**\* A)**

- 1) mündlicher Tadel
- 2) ausführliches Gespräch mit dem Schüler bzw. seinen Eltern
- 3) Beauftragung mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen
- 4) Eintragung ins Klassenbuch
- 5) schriftlicher Verweis
- 6) Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen
- 7) befristeter Ausschluss vom Schulbesuch, wobei die Klassenkonferenz die Höchstdauer festlegt
- 8) Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen
- 9) Androhung der Entlassung aus der Schule
- 10) Entlassung aus der Schule

**B)**

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen wird dem Schüler - bei den Maßnahmen nach Nr. 5 bis 7 auch einem Lehrer seiner Wahl und den Eltern - Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

**C)**

Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen:

- Nr. 1 und 4 trifft der einzelne Lehrer
- Nr. 5 bis 8 die Klassenkonferenz
- Nr. 9 - 10 die Gesamtlehrerkonferenz

---

\* Die Versetzungsordnung ist geschlechtsneutral formuliert.